

weil sie das Meiste geben. Nach der jetzigen Gesetzgebung, nach den gegenwärtigen Verhältnissen kann man nimmermehr verlangen, daß die Rittergutsbesitzer sich überstimmen lassen sollen von dem Gemeindebeschlusse. Ich halte aber meinen Antrag auch im Interesse der kleinern Gemeinden, die durch ihre Zusammensetzung häufig nicht geeignet sind, alle Verhältnisse so genau zu erwägen und sich Einflüssen zu entziehen, die ich nicht näher bezeichnen will. Auch scheint mein Antrag im Sinne der §§. 18 und 19 des Parochialgesetzes und im Sinne der hohen Verordnung vom 5. August 1841 zu sein. Alles dies stelle ich der Beurtheilung der Kammer anheim, und bemerke nur noch, daß ich es für zweckmäßig halte, wenn man dem Ritter- oder Freigutsbesitzer freistellt, an den Verhandlungen sowohl selbst Antheil zu nehmen und seine Erklärung sofort abzugeben, als auch später seine Erklärung abgeben zu können.

Staatsminister v. Wietersheim: Ich habe schon vorher erklärt, daß ich mit der Ansicht und dem Antrage des geehrten Sprechers vollkommen einverstanden bin. Auch nach dessen letzter Erklärung ist es nicht meine Absicht, demselben Etwas entgegenzusetzen. Zur Erläuterung aber bemerke ich nur, daß die §., welche von Zulassung der Bevollmächtigten handelt, sich nicht nur auf Rusticalgrundstücke bezieht, sondern auch auf §. 22, wo bestimmt ist, daß steuerfreie Grundstücke zum Gemeindebezirk geschlagen werden können.

Referent Abg. Klinger: Ich wollte mich in der Hauptsache in demselben Sinne aussprechen, in welchem es von dem Herrn Staatsminister geschehen ist, muß aber die Deputation gegen die Meinung verwahren, als ob sie die Absicht gehabt hätte, die Rechte der Rittergutsbesitzer zu schmälern. Sie konnte für das Gesetz selbst die Aufnahme einer Zusatzparagraphe im Sinne des Antragstellers nicht vorschlagen, weil im Eingange des Gesetzes nur von Erläuterung und Ergänzung der §§. 70, 72, und 79 des Volksschulgesetzes die Rede ist; hieraus also folgt, daß es nicht die Absicht der Gesetzbearbeitung gewesen ist, Bestimmungen aufzunehmen, welche die Rechte der Rittergutsbesitzer irgend alteriren sollen. Es bleibt daher nach wie vor gültig die §. 77 des Volksschulgesetzes, wo es heißt: „den Schulpatronen steht es zu jeder Zeit frei, an den Versammlungen des Schulvorstandes Antheil zu nehmen, und es gebührt ihnen dann der Ehrenvorsitz.“ Es bleibt ferner in voller Kraft §. 18 des Parochiallastengesetzes, wornach, wenn über die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit von Parochialeinrichtungen, aus welchen neue Lasten entstehen, verhandelt wird, darüber die Rittergutsbesitzer gehört werden sollen. Unter „Hören“ verstand die Deputation auch soviel, daß sie durch den Majoritätsbeschluss des Gemeinderathes nicht präjudicirt werden sollten, gleichwie die übrigen Mitglieder des Gemeinderathes bei abweichender Meinung durch die Majorität nicht präjudicirt werden. Es steht ihnen nämlich solchenfalls frei, auf Entscheidung der Schulinspektion zu provociren, und wenn diese nicht nach dem Sinne der Einzelnen entscheidet, können sie sich an die obere Behörde wenden. Als Mitglied der Deputation bin ich mit

dem Antrage des Abgeordneten dahin einverstanden, daß in der Ausführungsverordnung Etwas darüber gesagt werde, was um so unbedenklicher ist, da hierdurch an den bestehenden Gesetzen gar Nichts geändert wird, ersuche denselben aber, aus seinem Antrage das Wort „Kirchenangelegenheiten“ wegzulassen; denn da wir jetzt nur Schulangelegenheiten behandeln, so würde dadurch ein Gegenstand hineingezogen, der nicht dahin gehört.

Abg. v. Thielau: Ich bin damit vollkommen einverstanden.

Abg. Sachse: Ich bin ganz damit einverstanden, daß die Geistlichen von der Beschlussfassung ausgeschlossen werden, wenn es sich um Aufbringung von Geldmitteln in Schulangelegenheiten handelt; allein in der Zusatzparagraphe finde ich die facultative Fassung nicht angemessen. Ich halte nämlich den Geistlichen nach seiner Befähigung und Stellung für ein nothwendiges Mitglied des Gemeinderathes bei den Verhandlungen über Schulangelegenheiten. Wird die §. aber facultativ gestellt, so ist es leicht möglich, daß, wenn der Geistliche und der Schulgemeinderath in einzelnen Fällen in Mißstimmung gerathen, dies das Wegbleiben des Geistlichen zum Nachtheil der Sache herbeiführt. Muß er aber erscheinen, so wird dadurch eine Art von gutem Vernehmen bekanntlich fördernder Collegialität herbeigeführt. Deshalb hat die Staatsregierung statt „kann“ das Wörtchen „hat“ gesetzt zu sehen gewünscht. Zwar hat die Deputation entgegnet, der dabei vorgeschlagene Zusatz „insofern er nicht bei einzelnen Verhandlungen darauf verzichtet“ stelle die Facultative der Deputationsfassung zum Theil wieder her, und lasse zweifelhaft, ob der Gemeinderath bei Ausbleiben des Pfarrers ohne Gefahr der Richtigkeit berathen und beschließen könne. Allein diese Beschränkung, wodurch nur in etwas in das Belieben des Geistlichen Erscheinen gestellt wird, läßt sich auch durch einen besondern Zusatz erreichen. Ich möchte wissen, welches die Ansicht des Ministerii ist. Dasselbe hat sich über den zweiten Satz dieser Zusatzparagraphe Ich jetzt nicht erklärt, so könnte die Staatsregierung in anderer Beziehung davon zurückgekommen sein, und es bei dem Facultativen lassen wollen. Ich wünsche darüber Aufklärung.

Staatsminister v. Wietersheim: Ich habe über den Gegenstand nicht gesprochen, weil ich zuvörderst den ersten Punkt berühren wollte. Im Wesentlichen ist die Staatsregierung mit der Deputation einverstanden. So sehr man auch die Ansicht und die Gründe, welche der Sprecher für seine Ansicht aufgeführt hat, anerkennen muß, kann man sich doch nicht bergen, daß es Fälle geben wird, wo ein Geistlicher, der Tact hat, es selbst für angemessen erachten wird, auf die Theilnahme, auf den Vorsitz zu verzichten. Das Recht ist ihm nicht zu entziehen. Dabei bemerke ich, daß davon nicht die Rede sein kann, wenn er in eigener Person dabei theilhaftig ist; denn es ist schon in der Gemeindeordnung darauf verwiesen, daß die persönlich Theilhaftigen abzutreten haben. Wenn also auch eine wesentliche Verschiedenheit nicht da ist, so kann ich doch nicht bergen, wie ich einen Werth darauf lege, daß „hat“ statt „kann“ gesetzt werde. Es bezieht